16. Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau

Niederschrift

über die 36 Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am

Montag, 19.01.2015, um 20.00 Uhr

im Sitzungssaal „Alte Schule", Marktstr. 39, 64401 Groß-Bieberau

Die Sitzung ist einberufen mit folgender

Tagesordnung:

1. **Berichte und Mitteilungen**

2. **Bebauungsplan „Die Augärten, 2. Änderung"**
   a) Behandlung der Stellungnahmen aus der Offenlage 2014
   b) Satzungsbeschluss

3. **Bewegungsraum am Haslochberg**
   Finanzierung / Vereinbarung mit dem Landkreis Darmstadt-Dieburg

4. **Neuregelung des kommunalen Finanzausgleichs**
   Resolution zu dem Entwurf der Landesregierung

5. **SENIO-Zweckverband: Betrauungsvereinbarung**

6. **Geplante Windkraftanla+ge / Poolvertrag**

7. **FDP-Antrag**
   Projekt Innenstadtentwicklung

8. **Anfrage der CDU-Fraktion**
   Straßenbeiträge für den Ausbau Ostlandstraße und Odenwaldring

9. **Ehrenbezeichnung gem. § 5 der Hauptsatzung der Stadt Groß-Bieberau**

Sitzungsniederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 19.01.2015

Anwesend:

von der Stadtverordnetenversammlung:

1. **Glott, Erich**
   (Stadtverordnetenvorsteher)

die Stadtverordneten:

2. **Barkhausen, Dirk**
3. **Bernius, Jörg**
4. **Demirci, Haydar**
5. **Dorner, Petra**
6. **Engelhardt, Martin**
7. **Fritsch, Dr. Eva**
8. **Führer, Bernd**
9. **Gantzert, Erich**
10. **Gaydoul, Ekkehard**
11. **Hahn, Holger**
12. **Hartmann, Uwe**
13. **Heckmann, Gisela**
14. **Jung, Heinz Peter**
15. **Keil, Heike**
16. **Meyer, Eva**
17. **Schnellbächer, Holger**
18. **Trautmann, Georg**
19. **Weber, Georg**
20. **Weber, Iris**
21. **Weps, Volker**

vom Magistrat:

1. **Buchwald, Edgar**
   (Bürgermeister)

die Stadträte:

2. **Erbach, Gabriele** (1. Stadträtin)
3. **Fuchs, Manfred Otto**
4. **Goldbach, Axel**
5. **Hochgenug, Walter**
6. **Tkalec, Brigitte**
7. **Volz, Fritz**

Entschuldigt waren:
von den Stadtverordneten
Blüm, Oliver
Bukatsch, Kurt

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß mit Ladung vom 13.01.2015 einberufen.

Der Protokollführer:

Stetter, Waldemar

Beginn der Sitzung: 20:00 Uhr

In der öffentl. Sitzung waren 11 Zuhörer anwesend.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau

Sitzungsniederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 19.01.2015

TOP	Text der Beschlüsse	dafür	dage-gen	Ent-halt-ungen
	Stadtverordnetenvorsteher Erich Glott eröffnet die 36. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.			
1	**Berichte und Mitteilungen** Bürgermeister Edgar Buchwald berichtet über folgende Punkte: **1.1 <u>Neujahrsgruß</u>** Zunächst darf ich Ihnen und Ihren Familien noch ein gutes Neues Jahr wünschen. Möge das Jahr 2015 für uns alle Gesundheit, Erfolg und Zufriedenheit bescheren Lassen Sie uns das Neue Jahr mit einem Leitwort von Henry Ford beginnen: ***Zusammenkommen ist ein Beginn,*** ***Zusammenbleiben ist ein Fortschritt,*** ***Zusammenarbeiten ist ein Erfolg*** Denn nur gemeinsam können wir das Beste für Groß-Bieberau erreichen. Dazu gehört jedoch auch eine Kultur der - Achtung und - Anerkennung - des Respekts - der Offenheit und - Ehrlichkeit Dies bitte ich jedoch bei all Ihren Auftritten in der Öffentlichkeit zu beachten und diese Werte zu achten. Besonders bei Veröffentlichungen bitte ich den Stil der Wahrheit zu wahren. Der Bürger muss ggf. auch über unangenehme Notwendigkeiten aufgeklärt werden. Wir alle sind durch Eid / Wahlgelöbnis zum wohlwollenden Schaffen als Team für unsere Stadt beauftragt – ich für mein Teil werde mich weiterhin mit ganzen Kräften dafür einsetzen und fordere alle Fraktionen und Mandatsträger zur Zusammenarbeit zum Wohle und zur Fortentwicklung unserer Stadt auf – Es gilt Eigennutz hintenanzustellen! **1.2 <u>Termine:</u>** - 25. Jan. 2015 – 11:oo Uhr Neujahrsempfang der Stadt - 16. März 2015 Stadtverordnetensitzung - 27. April 2015 Stadtverordnetensitzung - 22. – 25. Mai 2015 (Pfingsten) Fahrt nach Montmeyran (Einladung für Parlaments-/und Magistratsmitglieder, sowie den Odw.-Club liegt vor) - Juni / Juli 2015 kommt eine Erwachsenenbesuchsgruppe aus Millstadt/USA für eine Woche **1.3 <u>SENIO-Wohnanlage Groß-Bieberau „Am Römerbad"</u>** Der Bauantrag wurde am 12. Januar 2015 bei der Bauaufsicht des Landkreises Darmstadt-Dieburg durch den SENIO-Zweckverband und dessen Planungsbüro eingereicht.			

	1.4 <u>Lfd. Baumaßnahmen:</u> a) **<u>Hausanschlüsse Flurbachstraße</u>** Die Anzahl der defekten Hausanschlüsse hat sich gegenüber der Ausschreibung aufgrund des LV unseres Tiefbauing.-Büros vervierfacht. Aufgrund dieser erheblichen Massenmehrung schreibt die VOB vor, dass diese Mehrarbeiten separat ausgeschrieben werden müssen. Nach erfolgter Ausschreibung erhielt die Fa. Aumann, Babenhausen den Zuschlag und hat mit der Fortführung der Maßnahme bereits begonnen. Verkehrsbeeinträchtigungen in der Flurbachstraße sind in den nächsten Wochen zu erwarten. Abschluss der Maßnahme, je nach Witterung, bis März 2015. **b) <u>Rohrbruch in der Frh.-v.-Stein-Straße / Vergabe Jahres-LV 2015</u>** Vor Haus-Nr. 38 platzte in der vergangenen Nacht eine alte AZ-Trinkwasserleitung. Die Schadensbehebung erfolgte durch den Wasserbautrupp des Bauhofes in Verbindung mit der Firma Unterleider, Gr.-Zimmern. Die Fa. Unterleider gewann die Ausschreibung des Jahres-LV im November /Dezember 2014 für das laufende Jahr und wird unseren BBH im Bedarfsfall bei den im laufenden Jahr anstehenden Maßnahmen unterstützen. **c) <u>Breitbandausbau Rodau / Groß-Bieberau</u>** Wegen der Witterungslage ruht derzeit der Ausbau. Die Fortführung des lfd Ausbaus wird 2015 durch ein fachkundiges, vom Zweckverband beauftragtes Ing.-Büro überwacht werden.			
2	**Bebauungsplan „Die Augärten, 2. Änderung“** **a) Behandlung der Stellungnahmen aus der Offenlage 2014** Stv. Dirk Barkhausen berichtet über die Beratungen im Ausschuss Landwirtschaft, Umwelt, Bauen und Verkehr Stv. Ekkehard Gaydoul beantragt die Rücküberweisung der Angelegenheit in den Ausschuss Landwirtschaft, Umwelt, Bauen und Verkehr. Dieser Antrag wird mit ..... abgelehnt. Folgende Beschlüsse werden von der Stadtverordnetenversammlung gefasst: Von Seiten der Bürger wurden keine Anregungen zu der Planung vorgebracht. Von Seiten der nachfolgend aufgeführten Träger öffentlicher Belange wurden keine Anregungen vorgebracht: 1. Abwasserverband Vorderer Odenwald, Reinheim (Schreiben vom 17.07.14) 2. HEAG Südhessische Energie AG (HSE), Darmstadt (Schreiben vom 14.07.14) **1 Schreiben der Deutschen Telekom Technik GmbH, Mainz vom 08.07.2014** 1.1 Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist darauf hin, dass sich innerhalb des Plangebietes betriebseigene Leitungen befinden würden. **Beschlussvorschlag:** Der Hinweis der Deutschen Telekom Technik GmbH, wonach im Bereich des Plangebietes betriebseigene Leitungen verlaufen würden, wird zur Kenntnis genommen. Da diese allerdings ausschließlich innerhalb der Straße „Am Haslochberg“ verlaufen, diese Straßenflächen aber nicht überplant werden und somit auch weiterhin ein ungehinderter Zugang für Reparatur-	6	15	--

und Wartungsarbeiten an den Telekom-Leitungen möglich ist, ergeben sich keine Konsequenzen für die Planung.

1.2 Es sollte eine Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden, wobei in allen Straßen bzw. Gehwegen geeignete und ausreichende Trassen in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom vorzusehen seien.

Beschlussvorschlag:
Die Anregung der Deutschen Telekom Technik GmbH, eine Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen, wonach in Straßen und Gehwegen Trassen in einer Breite von ca.0,3 m für die Unterbringung von Telekommunikationsanlagen vorzusehen seien, wird nicht aufgegriffen, da dieser 2. Änderungsplan keine öffentlichen Verkehrsflächen festsetzt.

1.3 Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist darauf hin, dass bei der Durchführung von Baumpflanzungen Bäume einen Mindestabstand von 2,5 m zu Versorgungsleitungen einhalten müssen bzw. dass bei Unterschreitung dieses Mindestabstandes entsprechende Schutzmaßnahmen erforderlich seien oder der Standort der Bäume zu verschieben sei.

Beschlussvorschlag:
In den Bebauungsplan wird ein Hinweis aufgenommen, wonach bei der Durchführung von Baumpflanzungen Bäume einen Mindestabstand von 2,5 m zu Versorgungsleitungen einhalten sollen und dass bei Unterschreitung dieses Mindestabstandes entsprechende Schutzmaßnahmen erforderlich sind oder der Standort der Bäume entsprechend zu verschieben ist.

2. Schreiben des Kreisausschusses des Landkreises Darmstadt-Dieburg vom 30.07.2014

2.1 Die Untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass aktuell keine Nachweise oder Hinweise auf besonders und/oder streng geschützte Tierarten im Plangebiet vorliegen würden. Sofern aber Hinweise von Dritten vorlägen, sollte eine entsprechende Untersuchung vorgenommen werden.

Beschlussvorschlag:
Der Hinweis des Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, dass bei vorliegenden Hinweisen auf besonders und/oder streng geschützte Tierarten entsprechende Untersuchungen durchzuführen seien, wird zur Kenntnis genommen. Da aber keine Meldungen bzw. keine Kenntnisse hinsichtlich des Vorkommens besonders und/oder streng geschützter Tierarten vorliegen, ergeben sich keine Konsequenzen für die Planung.

3 Schreiben des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 07.08.2014

3.1 Bezüglich des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird auf die Stellungnahme der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde verwiesen.

Beschlussvorschlag:
Bezüglich der naturschutzfachlichen Belange wird das Regierungspräsidium Darmstadt auf den Beschluss zur entsprechenden Stellungnahme des Kreisausschusses des Landkreises Darmstadt-Dieburg verwiesen.

3.2 Die Versickerung bzw. Verwertung des auf den befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers sei verbindlich festzuschreiben. Sofern dies nicht möglich sei, sei darzulegen, wie die durch die geplante Bebauung

bedingte höhere Menge von Niederschlagswasser abgeführt werden solle.

Beschlussvorschlag:

Da das auf den befestigten Flächen der Haslochbergschule sowie des evangelischen Kindergartens, wie bereits bisher, auch zukünftig über das örtliche Kanalnetz abgeführt wird, soweit es nicht auf angrenzenden Grünflächen versickert, wobei diese Konzeption auch für den geplanten Bewegungsraum vorgesehen ist, ergeben sich keine Konsequenzen für die Planung. Zur Klarstellung dieses Sachverhalts wird die Begründung entsprechend ergänzt.

3.3 Gemäß der Altflächendatei des Landes Hessen sei das Anwesen „Am Haslochberg" Nr. 30, welches unmittelbar südwestlich an das Plangebiet angrenze, als Altstandort eingestuft. Grundwasserschäden im Bereich des Plangebietes seien nicht bekannt. Dennoch wird darum gebeten, einen Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen: wonach bei Erdarbeiten entdeckte Bodenveränderungen umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt, Darmstadt, Dez. IV/Da 41.5 mitzuteilen sind und ein Fachgutachter für Altlastenfragen hinzuzuziehen ist.

Beschlussvorschlag:

Gemäß der Anregung des Regierungspräsidiums Darmstadt wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, wonach bei Erdarbeiten entdeckte Bodenveränderungen dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt mitgeteilt werden und dass ein Fachgutachter für Altlastenfragen hinzuzuziehen ist.

3.4 In die Begründung sollte aufgenommen werden, dass durch diesen Bebauungsplan im Innenbereich eine Nachverdichtung vorgenommen werde und deshalb der Flächenverbrauch im Außenbereich reduziert werden könne.

Beschlussvorschlag:

Die Anregung des Regierungspräsidiums Darmstadt, in der Begründung darzulegen, dass durch diesen Bebauungsplan innerörtliche Freibereiche für eine Bebauung herangezogen werden und somit der weitere Flächenverbrauch von Außenbereichsflächen reduziert werde, wird zur Kenntnis genommen. Da in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf aber bereits entsprechende Aussagen enthalten sind, ergeben sich keine Konsequenzen für die Planung.

3.5 Aus immissionsschutztechnischer Sicht werden keine Bedenken hinsichtlich der Planung vorgebracht. Allerdings könne sich aus der vorliegenden Planung ein Konflikt ergeben, der in der Begründung dargestellt werden müsse. So sei geplant, dass die Halle auch von örtlichen Vereinen genutzt werden könne. Daraus könnte, insbesondere bedingt durch Besucherverkehr,in den Abend- und Nachtstunden ein Immissionskonflikt entstehen Die Begründung enthalte diesbezüglich keine Aussagen.

Beschlussvorschlag:

Die Anregung des Regierungspräsidiums Darmstadt, in der Begründung Aussagen zu den möglichen nutzungsbedingten Immissionen zu treffen, wird entsprechend berücksichtigt. Allerdings ist allein schon aufgrund der geringen Größe des geplanten Gebäudes und der ausschließlichen Nutzung als Bewegungsraum nicht zu erwarten, dass aufgrund dieser Nutzung Immissionen in einem Umfang bzw. in einem Zeitraum auftreten werden, die

	zu Immissionskonflikten in diesem ansonsten durch Wohnbebauung geprägten Quartier führen würden.			
	4 **Schreiben der evangelischen Kirchengemeinde Groß-Bieberau vom 24.07.2014** Die evangelische Kirchengemeinde hält eine Bebauung im hinteren Bereich des Spielplatzgeländes, also entlang des Fischbachs, für sinnvoller, da dann der Weg der Schul- und Hort-Kinder zum Bewegungsraum nicht entlang der Straße „Am Haslochberg" führen müsste, sondern über den sichereren Weg am Fischbach entlang. Des Weiteren würde eine doppelstöckige Bebauung an der Straße „Am Haslochberg" zu einer Verschattung der Freiflächen der evangelischen Kindertagesstätte und des Spielplatzgeländes führen. Zudem werde die Effektivität der auf dem Dach der Kindertagesstätte installierten Photovoltaikanlage stark beeinträchtigt. **Beschlussvorschlag:** Der Anregung der evangelischen Kirchengemeinde Groß-Bieberau, den geplanten Bewegungsraum im nördlichen Teil des Grundstücks Flur 1, Nr. 327/1 zu errichten, wird nicht gefolgt. So soll aus städtebaulicher Sicht dieses Gebäude, wie auch diejenigen auf den Nachbargrundstücken, an der Straße „Am Haslochberg" in den straßenrandnahen Bereichen erstellt werden Auch ist aufgrund der geplanten Gebäudehöhe des Bewegungsraumes, dessen Standort einen Mindestabstand von 15 m zum Gebäude der evangelischen Kindertagesstätte einnimmt, nicht zu erwarten, dass die auf dem Kindergartengebäude errichtete Photovoltaikanlage in einem Umfang verschattet werden kann, der zu nicht hinnehmbaren Einbußen bei der Energieerzeugung dieser Anlage führen würde. Zudem werden die Freiflächen der Kindertagesstätte, da diese im Wesentlichen nur in den Monaten des Spätfrühlings, des Sommers und des Frühherbstes von den Kindern genutzt werden, aufgrund des dann vorherrschenden Sonnenstandes lediglich teilweise und nur an einzelnen Stunden des Tages verschattet, sodass auch diesbezüglich keine wesentlichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der Spielaktivitäten der Kinder im Freien gesehen werden. Außerdem können auch bei der Anordnung des Bewegungsraumes an der Straße „Am Haslochberg" die diese Einrichtung nutzenden Kinder von den jeweiligen Begleitpersonen so geführt werden, dass sie den Bewegungsraum über den bachbegleitenden Fußweg am Fischbach erreichen, zumal auch weiterhin die Fußwegeverbindung über das verbleibende Spielplatzgelände zur Straße „Am Haslochberg" bestehen bleibt.			
	Auf die Anfrage von Stadtverordnetenvorsteher Erich Glott über die vorgenannten Anregungen a block abzustimmen erhebt sich kein Widerspruch.			
	Diesen Anregungen 1 -4 wird mit ..... zugestimmt.	15	--	6
	b) Satzungsbeschluss Nachdem über die Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung vom 04.08.2014 bis 04.09.2014 beschlossen worden ist und sich hieraus keine Planänderungen i. S. d. § 4a Abs. 3 BauGB ergeben, kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.			

	Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert gemäß Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.07.2013 (BGBl. S. 1548) den Bebauungsplan „Die Augärten, 2. Änderung" als Satzung. Zugrunde gelegt werden der Entwurf in der Fassung der öffentlichen Auslegung vom 04.08.2014 bis 04.09.2014 und die Beschlüsse über die eingegangenen Anregungen Der Geltungsbereich umfasst: - das Gelände der Haslochbergschule, - das Gelände der evangelischen Kindertagesstätte „Am Haslochberg" Nr. 20 sowie - das Gelände des Kinderspielplatzes an der Straße „Am Haslochberg". Dem Beschlussvorschlag wird mit ..... zugestimmt.	15	--	6
3	**Bewegungsraum am Haslochberg** **Finanzierung / Vereinbarung mit dem Landkreis Darmstadt-Dieburg** Bürgermeister Edgar Buchwald erläutert den Sachverhalt. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Angelegenheit wird zur weiteren Beratung und abschließenden Beschlussfassung in den Haupt- und Finanzausschuss überwiesen. Dem Beschlussvorschlag wird mit ..... zugestimmt.	19	2	--
4	**Neuregelung des kommunalen Finanzausgleichs** **Resolution zu dem Entwurf der Landesregierung** Bürgermeister Edgar Buchwald erläutert den Sachverhalt. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau beschließt einen Antrag, der sich mit der geplanten Neufassung des kommunalen Finanzausgleiches befasst. Die Groß-Bieberauer Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat der Stadt Groß-Bieberau mit der hessischen Landesregierung, allen Landtagsabgeordneten aus dem Landkreis Damrstadt-Dieburg, allen im hessischen Landtag vertretenene Fraktionen und den kommunalen Spitzenverbänden im Lande Hessen in Kontakt zu treten und diesen die ablehnende Haltung der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben. Weiter wird der Magistrat beauftragt, mit den umliegenden, vermeintlich abundanten Städten und Gemeinden sowie Landkreisen in Kontakt zu treten, um dort anzuregen, entsprechende Beschlüsse in Ihren Gemeinden herbeizuführen. Die Stadtverordnetenversammlung begründet ihren Beschluss wie folgt: Die hessische Landesregierung beabsichtigt die Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs, nachdem der Hessische Staatsgerichtshof den bisherigen kommunalen Finanzausgleich als verfassungswirdrig festgestellt hat. Nachdem in der letzten Legislaturperiode die Einführung der so genannten Abundanzumlage von der damaligen hessischen Landesregierung gestoppt wurden, beabsichtigt die derzeitige hessische Landesregierung die Einführung einer Quasi-Abundanzumlage durch die			

„Hintertür".
Mit dieser Umlage will das Land Hessen bei angeblich reichen Städten und Gemeinden einen nicht unerheblichen Teil der Steuerkraft abschöpfen, um diese Gelder vermeintlich finanzschwachen Städten und Gemeinden zu geben.
Bei der Berechnung der von einer Kommune zu entrichtenden Umlage wird unter anderem auf die georgrafische Lage, die Steuerkraft, fiktive Steuereinnahmen und fiktive Bedarfszahlen abgestellt, ohne jedoch die tatsächliche finanzielle Situation der Kommune (z. B. Schulden, evtl. in den Folgejahren nicht auszuschließende Defizite usw.) oder tatsächliche Bedarfszahlen zur Erbringung einer städtischen Leistung zu berücksichtigen.
Die Einführung der so genannten Solidaritätsumlage würde für die Stadt Groß-Bieberau deutlich negative Auswirkungen mit sich bringen. Nach derzeitigem Informationsstand wird sich die von der Stadt Groß-Bieberau an andere zu zahlende Umlage auf jährlich mindestens 790.000 Euro laufen.
Ein derartiger Betrag ist für die Stadt Groß-Bieberau aus den laufenden Haushaltsmitteln nicht aufzubringen. Die Stadt Groß-Bieberau wäre gezwungen, jährlich Schulden aufzunehmen oder kommunale Steuern und Abgaben zu erhöhen. Der Bestand weiterer kommunaler Leistungen und Einrichtungen wäre in ernster Gefahr.
Mit der Einführung des kommunalen Finanzausgleichs in der geplanten Form würde das Land Hessen einen Paradigmenwechsel vornehmen. Die angeblich abundanten Kommunen hätten dann zukünftig einen Großteil der Lasten der vermeintlich nicht abundanten Kommunen zu tragen und auszugleichen. Dies ist für eine mit einer bereits hohen Abgabenlast an Kreis und Land belegten Stadt wie Groß-Bieberau, die ihren derzeitigen noch bestehenden Schuldenstand versucht abzubauen, nicht verkraftbar.
Die Stadt Groß-Bieberau kann und darf nicht für vermeintlich finanzschwache Kommunen in Haftung genommen werden. Sie kann und darf nicht gezwungen werden, zur Entlastung anderer Kommunen selbst neue Schulden aufnehmen zu müssen. Es ist politisch und auch verfassungsrechtlich höchst bedenklich, wenn angeblich abundante Kommunen zukünftig gegenüber vermeintlich finanzschwächeren Kommunen abgabepflichtig gemacht werden.
Eine Hilfe für finanzschwache Kommunen ist zukünftig in vertikaler Richtung zwischen dem Land Hessen und den Kommunen zu finden und nicht - wie derzeit geplant - in horizontaler Richtung zwischen den Kommunen. Dazu sind die von der Hessischen Landesregierung dem Kommunalen Finanzausgleich vorenthaltenen Mittel (nach Bericht der kommunalen Spitzenverbände ca. 800 Mio. Euro) dieser Ausgleichsmasse zuzuführen.
Das Land Hessen, das wegen des derzeit bestehenden Länderfinanzausgleichs Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht eingereicht hat, beabsichtigt nunmehr auf kommunaler Ebene einen in weiten Teilen vergleichbaren und in höchstem Maße verfassungsrechtlich zweifelhaften Finanzausgleich einzuführen, den sie ihrerseits auf Bundes- bzw. Länderebene juristisch angreift.
Per Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19. Januar 2015 fordert die Stadt Groß-Bieberau das Land Hessen auf, dieses widersprüchliche Verhalten einzustellen und die derzeitigen Pläne für die Neuordnung des hessischen kommunalen Finanzausgleichs zurückzuziehen.
Die Stadt Groß-Bieberau fordert die Hessiche Landesregierung und den Hessichen Landtag, zusammen mit den übrigen abundanten Kommunen des Landes auf, ihre vorgetragenen berechtigten Argumente gegen eine Abundanzumlage und die falschen Berechnungsgrundlagen zu berücksichtigen, mit dem Ziel, dass sich damit eine Verfassungsklage erübrigt.

	Beschlussvorschlag: Die beigefügte Resolution zur Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs im Land Hessen wird ebenso wie der im Sachverhalt dargelegte Antrag hierzu von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Dem Beschlussvorschlag wird mit ..... zugestimmt.	21	--	--
5	**SENIO-Zweckverband: Betrauungsvereinbarung** Bürgermeister Edgar Buchwald und Stv. Martin Engelhardt erläutern den Sachverhalt. Beschluss: 1. Die Stadt Groß-Bieberau betraut den SENIO-Verband und die Seniorendiestleistungsgemeinnützige GmbH Gersprenz nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Betrauungsakts mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. 2. Die Vertreter in der Verbandsversammlung werden beauftragt, die Betrauung in der Verbandsversammlung des SENIO-Verbandes umzusetzen. Dem Beschlussvorschlag wird mit ..... zugestimmt.	21	--	--
6	**Geplante Windkraftanlage / Poolvertrag** Bürgermeister Edgar Buchwald erläutert den Sachverhalt. Beschlussvorschlag: Die Angelegenheit wird zur weiteren Beratung in den Haupt- und Finanzausschuss überwiesen. Dem Beschlussvorschlag wird mit ..... zugestimmt.	21	--	--
7	**FDP-Antrag** **Projekt Innenstadtentwicklung** Stv. Martin Engelhardt erläutert den Antrag. Antrag: Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den H+F Ausschuss, sich mit dem Thema DSK und Innenstadtentwicklung zu beschäftigen. Die Verwaltung soll dazu mitteilen, wie viele Gelder an die DSK bezahlt worden sind. Weiter, ob es ausstehende bezahlte Leistungen gibt und ob die DSK sich dazu geäußert hat, dass zum wiederholten Male zugesagte Leistungen nicht termingerecht erbracht worden sind. Auch sollte darüber informiert werden, wie man kurzfristig das Vertragsverhältnis mit der DSK beenden kann, und ob es Möglichkeiten gibt, Regressansprüche wegen Schlechterfüllung zu stellen. Außerdem sollte die Verwaltung mitteilen, welche anderen Berater – Beratungsfirmen für die Aufgabe der Beratung bei der Innenstadtentwicklung in Frage kämen. Stv. Dirk Barkhausen stellt für die CDU-Fraktion folgenden Änderungsantrag: Der Abschlussbericht der DSK, der offenbar noch vor Weihnachten 2014 beim Magistrat einging, soll schnellstmöglich den Fraktionen zur Verfügung gestellt			

	werden. Die Ergebnisse werden im Ausschuss Landwirtschaft, Umwelt, Bauen und Verkehr ausgewertet und diskutiert. Im kommenden LUBV–Ausschuss werden alternative externe Planungs- und Beratungsbüros vorgeschlagen. Darüber hinaus werden konkrete Schritte beraten, die im Zusammenhang mit der Stadtentwicklung stehenden, akuten Fragen auf eine Zeitschiene zu setzen, zu lösen, voran zu bringen oder zeitnah an Beratungsunternehmen zur Maßnahmenentwicklung zu übertragen. Diesem Änderungsantrag wird mit ..... zugestimmt.	19	--	2
8	**Anfrage der CDU-Fraktion** **Straßenbeiträge für den Ausbau Ostlandstraße und Odenwaldring** Wie teuer war die gesamte bisherige Baumaßnahme am Odenwaldring bzw in der Ostlandstraße zur Straßensanierung? Wie hoch war der Anteil der Stadt? Auf wie viele Anwohner/Grundstückseigentümer wurde der Anwohneranteil aufgeteilt? Wer hat die Bescheide ausgearbeitet bzw. ausgestellt? Wie viele Grundstückseigentümer legten Widerspruch ein? Sind alle Widersprüche inzwischen behandelt worden? Wer bzw welche Stelle behandelt die Widersprüche? Gibt es eine Frist zur Widerspruchsbehandlung, falls ja, wie lang ist diese? Waren zum Zeitpunkt Oktober 2014 alle Widersprüche abgearbeitet? Falls ja, zu welchen Ergebnissen führten die Urteile? Falls jemand nach stattgegebenem Widerspruch weniger Geld zahlen musste, was war die Begründung? Ist ggf Geld bereits zurück gezahlt worden? Was hat dazu geführt Nacherhebungsbescheide auszustellen? Warum hat nur ein bestimmter Bereich diese Nacherhebungsbescheide erhalten? Was ist die baugesetzliche Begründung für die Nacherhebungen? Wie viele der Grundstückseigentümer, die einen Nacherhebungsbescheide erhielten, haben Widerspruch eingelegt? Bis wann werden diese Widersprüche behandelt sein? Was passiert, wenn diesen Widersprüchen stattgegeben wird? Bürgermeister Edgar Buchwald beantwortet die Anfragen wie folgt: <u>Wie teuer war die gesamte Baumaßnahme am Odenwaldring bzw. in der Ostendstraße zur Straßensanierung?</u> Die Gesamtkosten der Baumaßnahme beliefen sich auf 1.738.000,62 € für den reinen Straßenbau sind hierin folgende Kosten (incl. geringer nicht umlagefähiger Kosten) enthalten: 867.890,10 € Der beitragsfähige Aufwand für die gesamte Baumaßnahme beträgt: 867.778,58 € <u>Wie hoch war der Anteil der Stadt?</u> Der Anteil der Stadt liegt bei 50 %= 433.889,29 € + Anteil der Stadt <u>für Dankmalgrundstück =</u> <u>50.630,86 €</u> <u>Gesamtanteil der Stadt für Straßensanierung: -- - ></u> <u>484.520,15 €</u> Der Anteil der übrigen Anlieger (Grundstücksbesitzer) = 383.258,43 €			

Auf wieviele Anwohner/Grundstückseigentümer wurde der Anwohneranteil aufgeteilt?
Für den Odenwaldring wurden 29 Grundstücke beitragspflichtig, für die Ostlandstraße 22 Grundstücke.

Wer hat die Bescheide ausgearbeitet bzw. ausgestellt?
Die Bescheide wurden durch die Verwaltung mit Hilfe und bei Beauftragung eines Planungsbüros erstellt.

Wieviele Grundstückseigentümer legten Widerspruch ein?
Gegen die Bescheide zum Odenwaldring wurden 5 Widersprüche eingelegt, zur Ostlandstraße ging 1 Widerspruch ein.

Sind alle Widersprüche inzwischen behandelt worden?
Wer bzw. welche Stelle behandelt die Widersprüche?
Der Widerspruch zur Ostlandstraße sowie zwei der Widersprüche zum Odenwaldring wurden inzwischen zurückgenommen. Bei der Überprüfung der Widersprüche durch die Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro wurde festgestellt, dass die Widersprüche teilweise berechtigt waren. Wegen der nur teilweisen Berechtigung konnte aber nicht abgeholfen werden. Sie wurden daher gemäß § 7 des Hessischen Ausführungsgesetzes der Verwaltungsgerichtsordnung dem Anhörungsausschuss beim Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg vorgelegt.

Wer bzw. welche Stelle behandelt die Widersprüche? Gibt es eine Frist zur Widerspruchsbehandlung, falls ja, wie lange ist diese? Waren zum Zeitpunkt Oktober 2014 alle Widersprüche abgearbeitet? Falls ja, zu welchen Ergebnissen führten diese Urteile?
Nach Eingang einer Empfehlung des Anhörungsausschusses ist es Aufgabe der Stadt Groß-Bieberau durch den Magistrat über die Widersprüche förmlich zu entscheiden. Eine Frist hierzu gibt es nicht.

Falls jemand nach stattgebendem Widerspruch weniger Geld zahlen musste, was war die Begründung? Ist ggf. Geld bereits zurückgezahlt worden?
Es wurde noch keinem Widerspruch stattgegeben.
Folglich konnte auch keine Rückzahlung von Geldern erfolgen.

Was hat dazu geführt, Nacherhebungsbescheide auszustellen?
Warum hat nur ein bestimmter Bereich diese Nacherhebungsbescheide erhalten?
Zwei der Widerspruchsführer haben jeweils vorgetragen, dass Grundstücke anderer Eigentümer zu gering belastet worden seien. Dies wurde durch die Verwaltung und das beauftragte Büro durch Ortsbesichtigung, aber insbesondere auch durch Auswertung der Bauakten überprüft.
In fünf der von den Widerspruchsführern angeführten Fälle hat sich deren Vermutung bestätigt, in weiteren zwei Fällen nicht. In vier der fünf Fälle wurden Nacherhebungsbescheide erlassen.
In einem Fall, der einen der Widerspruchsführer selbst betrifft, wird die Nacherhebung im Rahmen der Widerspruchsentscheidung erfolgen.

Was ist die baugesetzliche Begründung für die Nacherhebungen?
Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Kommunalabgabengesetzes i.V.m. § 93 Abs. 2 HGO und der Straßenbeitragssatzung der Stadt Groß-Bieberau besteht

	Beitragserhebungspflicht. Dies bedeutet nach der einschlägigen Kommentierung nicht nur, dass überhaupt eine Verpflichtung zur Beitragserhebung besteht sondern auch, dass der Beitrag in der richtigen Höhe zu erheben ist, bei zunächst zu niedriger Veranlagung, also ggf. eine Nacherhebung vorzunehmen ist. Wieviele Grundstückseigentümer, die einen Nacherhebungsbescheid erhielten, haben Widerspruch eingelegt? Alle vier Grundstückseigentümer, die Nacherhebungsbescheide erhalten haben, haben auch Widerspruch eingelegt. Bis wann werden diese Widersprüche behandelt sein? Auch diese Widersprüche wurden von der Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro überprüft. Da als Ergebnis dieser Überprüfung eine Abhilfe nicht möglich war, wurden sie ebenfalls dem Anhörungsausschuss beim Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg vorgelegt. Was passiert, wenn diesen Widersprüchen stattgegeben wird? Sollte diesen Widersprüchen stattgegeben werden, gelten für diese Grundstücke die ursprünglichen Beitragsbescheide, sofern sie bestandskräftig geworden sind. Die angeforderten und gezahlten Nacherhebungsbeträge würden in diesem Fall zu gegebener Zeit zurückgezahlt.			
9	**Ehrenbezeichnung gem. § 5 der Hauptsatzung der Stadt Groß-Bieberau** Bürgermeister Edgar Buchwald erläutert den Sachverhalt. Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt Herrn Bernhard Röder die Ehrenbezeichnung "**Ehrenortsvorsteher**" gem. § 4 der Hauptsatzung zu verleihen. Die Ehrung soll beim Neujahrempfang der Stadt Groß-Bieberau am 25.01.2015 durchgeführt werden. Dem Beschlussvorschlag wird mit ..... zugestimmt.	21	--	--
	Stadtverordnetenvorsteher Erich Glott beendet die 36. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung um 21:20 Uhr. Der Schriftführer: Der Stadtverordnetenvorsteher: Stetter Erich Glott			

Stadt
Groß-Bieberau

Resolution der Stadtverordneten zum Entwurf der Hessischen Landesregierung zur Neuregelung des Kommunalen Finanzausgleiches (K F A) im Land Hessen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau hat in ihrer Sitzung am 19.01.2015 die nachstehende Resolution zur Neuregelung des KFA beschlossen:

1. **Vorschläge des Landes gefährenden die Selbstverwaltung**
   Die Städte und Gemeinden sind die Keimzelle der Demokratie. Eine wirkliche Selbstverwaltung ist nur möglich, wenn ihre finanziellen Grundlagen gesichert sind. Die vom Hessischen Ministerium der Finanzen (HMdF) veröffentlichten Vorschläge für eine Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs erfüllen den verfassungsrechtlichen Anspruch der Kommunen auf eine angemessene Finanzausstattung nicht. Die vorgeschlagenen Neuregelungen werden die finanziellen Probleme vieler Städte, Gemeinden und Landkreise nicht lösen, in einigen Fällen sogar verschärfen. Bessert das Land nicht deutlich nach, zwingt es die Kommunen zu weiteren Leistungskürzungen und Steuererhöhungen. Hessens Qualität als Wohn- und Wirtschaftsstandort wird so gefährdet.

2. **Anforderungen der Verfassung werden nicht erfüllt**
   Laut Staatsgerichtshof muss das Land eine krisensichere finanzielle Mindestausstattung zuzüglich einer weitergehenden angemessenen Finanzausstattung sicherstellen, und zwar differenziert nach kreisangehörigen Gemeinden, Landkreisen und kreisfreien Städten. Schon die finanzielle Mindestausstattung muss die Wahrnehmung der Pflichtaufgaben und eines Mindesmaßes an freiwilligen Aufgaben erlauben. Diesen Anforderungen werden die Vorschläge des Landes nicht gerecht. Daher bleibt eine erneute verfassungsgerichtliche Überprfung vorbehalten.

3. **Kräftige Steuererhöhungen vorprogrammiert**
   Das Modell des HMdF treibt die Kommunen zu massiven Steuererhöhungen. Das Land hat bei der Bewertung der kommunalen Einnahmen die eigenen kommunalen Steuern voll angesetzt. Die dabei angesetzten Durchschnittssteuersätze von Grundsteuern und Gewerbesteuer sind durch einige Gemeinden stark nach oben verzerrt. Die weitaus meisten Städte und Gemeinden müssten ihre Steuersätze deshalb stark erhöhen. Nicht akzeptabel ist auch die Anrechnungen der kleinen Gemeindesteuern wie etwa der Hunde- oder Vergnügungssteuer. Die Kommunen müssen weiter selbst entscheiden können, ob sie diese Steuern überhaupt erheben und wie stark sie sie ausschöpfen.

4. **Keine Abschläge bei den Pflichtaufgaben**
   Die kreisangehörigen Gemeinden bekommen im Modell 338 Mio € an tatsächlich angefallenen Ausgaben als angeblich unwirtschaftlich abgezogen. Das Land muss vielmehr entscheiden, welche seiner Pflichtaufgaben verzichtbar sind, welche Standards gesetzt werden können, kurz: wieviel Geld es für welche Aufgaben mit welchen Standards gibt. Genauso hat es der Staatsgerichtshof ausdrücklich verlangt.

5. **Weniger Vorgaben vom Land**
   Das Modell des HMdF schreibt landespolitische Präferenzen fest. Viele zweckgebundene Zuweisungen des Landes werden fortgeführt, die Frage nach der Finanzierung der Kinderbetreuung wird letztlich nicht beantwortet. Landespolitik wird mit kommunalem Geld gemacht. Das darf nicht das letzte Wort sein.

BETRAUUNGSAKT

der Gemeinde Eppertshausen,
der Gemeinde Fischbachtal,
der Stadt Groß-Bieberau,
der Stadt Groß-Umstadt,
der Gemeinde Groß-Zimmern,
der Gemeinde Münster,
der Gemeinde Otzberg,
der Stadt Reinheim
und des Landkreises Darmstadt-Dieburg
(nachstehend als „Behörden" bezeichnet)

auf der Grundlage
des Beschlusses der Kommission 2012/21/EU vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (ABl. EU Nr. L 7 vom 11.01.2012, S. 3)

1. Adressaten der Betrauung

1.1. Dieser Betrauungsakt richtet sich an Senio-Verband und die Seniorendienstleistungs gemeinnützige GmbH Gersprenz (kurz „Gersprenz") („betraute Unternehmen").

1.2. Im Rahmen seiner Stellung als Alleingesellschafter der Gersprenz wird der Senio-Verband die Geschäftsführung der Gersprenz anweisen, die Pflichten aus diesem Betrauungsakt vollständig zu erfüllen.

2. Gegenstand der Betrauung

2.1. Die betrauten Unternehmen sind mit der Erbringung folgender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut:

- Vermietung von altersgerechten Wohnungen in Wohnanlagen für betreutes Wohnen im Alter;
- Errichtung, Unterhalt, Verwaltung und Betrieb stationärer Altenpflegeheime;
- Betrieb einer Altenpflegeschule.

2.2. Die Dienstleistungen werden auf dem Gebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg erbracht.

2.3. Die Dienstleistungen dienen der Deckung des sozialen Bedarfs der bedarfsgerechten, wohnortnahen und bezahlbaren Versorgung im Alter und sind unabhängig davon sicherzustellen, in welchem Umfang sich jeweils kommerzielle Anbieter am Markt betätigen. Es sind daher Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

2.4. Der Senio-Verband übt keine anderen Tätigkeiten aus als diejenigen, die nach Ziff. 2.1 Gegenstand der Betrauung sind. Die Gersprenz bietet am Markt ambulante Pflegedienstleistungen an. Diese Tätigkeiten sind nicht Gegenstand der Betrauung und müssen in der Trennungsrechnung nach Ziff. 5 abgegrenzt werden.

3. Ausgleichsleistungen, keine ausschließlichen oder besonderen Rechte

3.1. Die Behörden können den betrauten Unternehmen Ausgleichsleistungen gewähren, soweit sie die Anforderungen dieses Betrauungsaktes einhalten. Ausgleichsleistung in diesem Sinne ist jeder Vorteil, insbesondere finanzieller Art, der mittelbar oder unmittelbar von einer Behörde aus öffentlichen Mitteln während des Zeitraums der Sicherstellung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse oder in Verbindung mit diesem Zeitraum gewährt wird. Dazu gehören insbesondere

- Verbandsumlage;
- haushaltswirksame Zuschüsse der Verbandsmitglieder;
- Fördermittel des Bundes und des Landes;
- gesetzliche Ausgleichszahlungen;
- vergünstigte Kreditkonditionen;
- gegenüber Marktbedingungen vergünstigte Überlassung von Ressourcen;
- Kommunalbürgschaften.

3.2. Die Höhe der Ausgleichsleistungen übersteigt nicht die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung verursachten Nettokosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns.

3.3. Dem Senio-Verband werden keine ausschließlichen oder besonderen Rechte im Sinne von Artikel 106 AEUV gewährt.

4. Parameter für die Berechnung der Ausgleichsleistungen

4.1. Der Senio-Verband ermittelt jeweils im Rahmen der Aufstellung des Wirtschaftsplans den für das Folgejahr voraussichtlich gegebenen Bedarf an Ausgleichsleistungen („Soll-Ausgleich"). Er ist im Wirtschaftsplan in einem separaten Abschnitt darzustellen und im Einklang mit der nachstehend beschriebenen Methode zu ermitteln. Der Wirtschaftsplan enthält eine separate Darstellung der erwarteten beihilfenrechtlichen Ausgleichsbilanz (Ziff. 6). Die Darstellung erfasst je gesondert sowie aggregiert den Senio-Verband und die Gersprenz.

4.2. Der Soll-Ausgleich definiert sich aus der Differenz im Planjahr zwischen den kalkulierten Aufwendungen für die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und den tatsächlichen Erträgen unter Berücksichtigung aller von dritter Seite gewährten weiteren Ausgleichszahlungen.

4.3. Der Soll-Ausgleich wird im Rahmen der Ausgleichsbilanz (Ziff. 6) aktualisiert, soweit die Behörden nach Aufstellung des Wirtschaftsplans eine darin noch nicht enthaltene Maßnahme beabsichtigen. Ferner erfolgt eine nachträgliche Anpassung, wenn während des Jahres Aufwendungen angefallen sind, die für eine Geschäftsführung unvorhersehbar waren. Der Soll-Ausgleich wird ferner

aktualisiert um die tatsächlichen Erträge und die tatsächlich von dritter Seite empfangenen weiteren Ausgleichszahlungen.

4.4. Der Wirtschaftsplan hat die erwarteten Aufwendungen für die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nachvollziehbar und prüffähig abzubilden. Prämissen für die Erhöhung von Aufwendungen sind transparent zu begründen; der Grundsatz der Stetigkeit ist zu beachten.

4.5. Die Begriffe „Kosten" und „Einnahmen" sind übergreifend im Sinne des Beschlusses 2012/21/EU zu verstehen. Kosten und Einnahmen sind in Übereinstimmung mit den geltenden Rechnungslegungsvorschriften zu berechnen. Die Berechnung erfolgt daher zunächst auf der Grundlage der handelsrechtlichen Werte. Im Einzelfall kann aber aus beihilfenrechtlichen Gründen eine Abweichung gerechtfertigt sein. Diese ist in der Abrechnung nach Maßgabe dieser Anlage transparent auszuweisen und zu begründen. Soweit in diesem Betrauungsakt von „Aufwendungen" und „Erträgen" gesprochen wird, handelt es sich ebenfalls um „Kosten" und „Einnahmen" im Sinne des Beschlusses 2012/21/EU. Diese Begriff verdeutlichen in der Regel, dass diese Positionen unmittelbar aus dem Jahresabschluss zu entnehmen sind.

4.6. Es wird davon ausgegangen, dass die Zuwendung der Ausgleichsleistungen an den Senio-Zweckverband nicht umsatzsteuerbar ist. Sofern sich dennoch eine umsatzsteuerliche Verpflichtung ergibt, wird diese von den Mitgliedern des Senio-Zweckverbandes getragen.

5. Finanzierung der Gersprenz

5.1. Die Gersprenz kann für den Betrieb der Wohn- und Pflegeheime auf die Nutzung der Immobilien im Eigentum des Senio-Verbands zurückgreifen. Der Senio-Verband stellt für die Nutzung einen Mietzins in Rechnung, der sich an seinen Aufwendungen orientiert. Im Übrigen erbringt die Gersprenz ihre Dienstleistungen mindestens kostendeckend. Sollten zukünftig wider Erwarten Ausgleichsleistungen für den Betrieb der Wohn- und Pflegeheime erforderlich werden, so ist dies im Rahmen des Soll-Ausgleichs vorab darzustellen und bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung.

5.2. Soweit die Gersprenz sich auch auf Gebieten betätigt, die nicht unter die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse fallen, sind Aufwendungen und Erträge im Rahmen der Feststellung des Soll-Ausgleichs und der Aufstellung der Ausgleichsbilanz in Übereinstimmung mit Art. 5 Abs. 9 Beschluss 2012/21/EU sachgerecht abzugrenzen. Dazu gehören bei Inkrafttreten dieses Betrauungsaktes die ambulanten Pflegedienstleistungen.

5.3. Den nicht unter diese Betrauung fallenden Dienstleistungen sind sämtliche durch diese verursachten variablen Kosten, ein dem Umfang der Inanspruchnahme entsprechender Beitrag zu den Fixkosten sowie eine angemessene Rendite zuzurechnen. Die vorstehenden Grundsätze sind bei der Entgeltfestlegung zu berücksichtigen. Gewinne aus diesen Tätigkeiten sind zur Finanzierung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse heranzuziehen.

5.4. In der Buchführung sind die Parameter der Zuordnung von Kosten und Einnahmen anzugeben. Die Anwendung der Parameter muss dem Grundsatz der Stetigkeit entsprechen.

6. Vermeidung von Überkompensationen, Ausgleichsbilanz

6.1. Um sicherzustellen, dass keine Überkompensation entsteht, legt der Senio-Verband jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres der Verbandsversammlung die erforderlichen Unterlagen vor. Dazu erstellt er jeweils für das zurückliegende Wirtschaftsjahr eine Abrechnung der empfangenen Ausgleichsleistungen nach Maßgabe des Beschlusses 2012/21/EU. Diese Abrechnung wird nachstehend als Ausgleichsbilanz bezeichnet. Die Ausgleichsbilanz ist aus dem geprüften und testierten Jahresabschluss herzuleiten und in einem separaten Abschnitt des Jahresabschlusses darzustellen. Die Darstellung erfasst je gesondert sowie aggregiert den Senio-Verband und die Gersprenz.

6.2. In der Ausgleichsbilanz sind folgende Schritte zu berücksichtigen:

6.2.1. **Schritt 1:** Berechnung des maximalen Soll-Ausgleichs (Ziff. 4.2, 4.3).

6.2.2. **Schritt 2:** Berechnung der Nettokosten. Auszugehen ist von den tatsächlichen Nettokosten. Diese bestehen in der Differenz zwischen den nach Schritt 1 anzusetzenden Kosten für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und den daraus entstehenden Einnahmen. Anschließend ist ein angemessener Wagniszuschlag hinzuzurechnen (Art. 5 Abs. 7 Beschluss 2012/21/EU); für Zwecke dieses Betrauungsaktes wird dieser mit einer Kapitalrendite von 3,1% festgelegt.

6.2.3. **Schritt 3:** Aufstellung aller empfangenen Ausgleichsleistungen. Sämtliche transparenten oder verdeckten Beihilfen sind als Ausgleichsleistungen in Rechnung zu stellen. Werden Kosten dadurch vermieden, dass Vorleistungen oder Darlehen zu nicht marktkonformen Konditionen erworben werden, sind insoweit statt der voraussichtlichen tatsächlichen Kosten die voraussichtlichen fiktiven Kosten in Ansatz zu bringen, die bei einer Beschaffung zu Marktbedingungen entstanden wären. Dies gilt insbesondere für Darlehen zu Kommunalkreditkonditionen, soweit hierfür niedrigere Zinsen als für entsprechende Unternehmensdarlehen gezahlt werden. Der Differenzbetrag ist als Ausgleichsleistung in Ansatz zu bringen.

6.2.4. **Schritt 4:** Abgleich /Übertrag. Die Summe der Ausgleichsleistungen darf weder den unter Schritt 1 ermittelten Soll-Ausgleich noch die unter Schritt 2 ermittelten Nettokosten (einschließlich eines angemessenen Gewinns) übersteigen. Maßgeblich ist der jeweils niedrigere der beiden Beträge. Die maximal zulässige Höhe der Ausgleichsleistungen und die empfangenen Ausgleichsleistungen sind gegenüberzustellen.

6.3. Hinsichtlich der Rückforderung von Überkompensationszahlungen gilt: Ergibt sich eine Überkompensation, so ist eine Übertragung auf das folgende Wirtschaftsjahr bis zu einer Höhe von 10% der maximal zulässigen Ausgleichsleistungen möglich. Andernfalls erfolgt eine Rückzahlung.

7. Vorhalten von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Zuwendungszahlungen mit den Bestimmungen des Beschlusses 2012/21/EU vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren (vgl. Art. 8 Abs. 1 Beschluss 2012/21/EU).

8. Fortlaufende Überprüfung

Die Anforderungen des Beschlusses 2012/21/EU müssen während der gesamten Laufzeit des Betrauungsaktes vorliegen. Die Behörden überprüfen dies fortlaufend. Stellen sie fest, dass die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, beenden sie diesen Betrauungsakt oder melden die Ausgleichsleistungen vor der weiteren Gewährung der EU-Kommission an.

9. Befristung

Die Betrauung tritt am .... in Kraft. Sie ist auf eine Dauer von zehn Jahren befristet (Art. 2 Abs. 2 Beschluss 2012/21/EU).